OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651219/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 2. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn A W, vertreten durch RA Dr. R X B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 11.6.2018, GZ: 06/425091-Mw, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen (das war vom 15.6.2018 bis 29.6.2018) entzogen wird;

und fasst folgenden Beschluss:

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B und BE für die Dauer von sechs Wochen, gerechnet ab Zustellung des Bescheides entzogen. Der Bf wurde verpflichtet, den Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern, die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde ausgeschlossen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf am 24.6.2017 um 15.06 Uhr auf der A 1 bei km 191,880 einen näher genannten PKW gelenkt und dabei die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 71 km/h überschritten habe. Die Messung sei mit einem Radargerät durchgeführt worden.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass den PKW nicht er sondern ein potentieller Kunde gelenkt habe. Darauf habe er bereits in seiner Lenkerauskunft vom 3.8.2017 hingewiesen. Er habe im Verwaltungsstrafverfahren ausführlich und schlüssig erklärt, dass er das Fahrzeug einer dritten Person überlassen habe und habe auch Mängel bei der Geschwindigkeitsmessung geltend gemacht.

Er sei seit Jahren als Autohändler tätig, wobei er häufig nur einige wenige Fahrzeuge gleichzeitig im Angebot habe. Interessante Fahrzeuge lasse er gleich auf Standardkennzeichen anmelden, um Interessenten leichter eine Probefahrt ermöglichen zu können.

Das Straferkenntnis stütze sich auf seine mangelnde Glaubwürdigkeit, ohne diese Behauptung ausreichend zu begründen. Eine sofortige Entziehung der Lenkberechtigung sei auch nicht zwingend vorgesehen, sondern die Behörde hätte – weil das Straferkenntnis jedenfalls nicht völlig unbedenklich sei – den Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens vor dem LVwG Oö. abwarten müssen.

Den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung begründete der Bf damit, dass es keinen Grund gebe, nicht auch die zweitinstanzliche Entscheidung abzuwarten. Er habe schlüssig dargelegt, dass nicht er das Fahrzeug gelenkt habe, weshalb schon aus diesem Grund die sofortige Entziehung der Lenkberechtigung nach Abschluss des behördlichen Verfahrens nicht erforderlich sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2.8.2018 an das LVwG Oö. vorgelegt, wo es am 9.8.2018 einlangte. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die

Zuständigkeit des LVwG Oö., welches nach dem durch die Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in das ebenfalls beim LVwG Oö. anhängig gewesene Verwaltungsstrafverfahren wegen der ggst. Geschwindigkeitsüberschreitung (LVwG-602575/11).
Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Der Vertreter des Bf hat nach ausdrücklichem Hinweis darauf, dass im Führerscheinverfahren eine Bindung an das Ergebnis des Verwaltungsstrafverfahrens besteht, seinen ursprünglichen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrecht erhalten.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Gegen den Lenker des PKW mit dem Kz: x, wurde Anzeige erstattet, weil dieser am 24.6.2017 um 15.06 Uhr auf der A 1 bei Strkm. 191,880, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 71 km/h überschritten hatte. Die Geschwindigkeit wurde mit einem Radargerät festgestellt.

Der Bf behauptete im Verwaltungsstrafverfahren nicht selbst der Lenker dieses Fahrzeuges gewesen zu sein sondern dieses an einen Kaufinteressenten für eine Probefahrt verliehen zu haben. Er machte auch Einwendungen zur Geschwindigkeitsmessung.

Das LVwG Oö. hat im Verwaltungsstrafverfahren durch den für dieses zuständigen Einzelrichter eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und ist in seiner Beweiswürdigung zum Ergebnis gelangt, dass der Bf das Fahrzeug selbst gelenkt hat. Bezüglich der Radarmessung wurde ein technisches Gutachten eingeholt, welches zusammengefasst ergab, dass dem Bf lediglich eine Geschwindigkeit von 190 km/h vorgeworfen werden kann. Das LVwG Oö. hat daher in seiner mündlich verkündeten Entscheidung vom 21.2.2019 der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 60 km/h betragen hat. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen. Die Geldstrafe wurde auf 300 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 96 Stunden herabgesetzt. Die von der Behörde angewendete Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO wurde bestätigt (vgl. dazu LVwG-602575/12/Kof vom 1.3.2019).

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 Z1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs.1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG insbesondere zu gelten wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs.3 FSG hat im Fall der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs.3 Z 4 genannten Übertretung, sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs.1 oder 2 vorliegt, die Entziehungsdauer

1. zwei Wochen,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, sechs Wochen,
3. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 90 km/h überschritten worden ist, drei Monate

zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z. 2 oder 3 gegeben ist, sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

5.2. Das LVwG Oö. ist im Führerscheinentzugsverfahren an die rechtskräftige Bestrafung des Bf durch das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 1.3.2019, LVwG-602575/12/Kof gebunden. Es steht daher bindend fest, dass der Bf am 24.6.2017 um 15.06 Uhr als Lenker des PKW mit dem Kz: x auf der A 1 bei km. 191,880 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h wesentlich überschritten hatte. Die Anwendung der Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO bedeutet, dass auch hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung insoweit Bindungswirkung besteht, als der Bf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jedenfalls um mehr als 50 km/h überschritten hatte (vgl. VwGH vom 21.8.2014, Ra 2014/11/0027, mit Vorjudikatur). Die Überschreitung wurde mit einem Radargerät festgestellt, sodass alle Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG erfüllt sind. Die belangte Behörde hat das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung mit der Ladung des Bf am 7.5.2018, also innerhalb eines Jahres ab Begehung des Deliktes, eingeleitet.

Dem Bf wird aufgrund des Ergebnisses des Verwaltungsstrafverfahrens eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausmaß von 60 km/h vorgeworfen, sodass entgegen der Annahme der Verwaltungsbehörde, welche noch von einer Überschreitung um mehr als 70 km/h ausgegangen ist, die Dauer der Entziehung gemäß § 26 Abs. 3 FSG auf zwei Wochen herabzusetzen war.

Zu II.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war abzuweisen, weil es sich um eine Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit des Bf gehandelt hat. Im angefochtenen Bescheid war eine Entzugsdauer von sechs Wochen, gerechnet ab Bescheidzustellung festgesetzt worden. Dies bedeutete im Ergebnis eine Entziehung vom 15.6.2018 bis 27.7.2018. Der Akt langte jedoch erst am 9.8.2018 beim LVwG Oö. ein. Zu diesem Zeitpunkt war eine sofortige Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht mehr notwendig.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an das Verwaltungsstrafverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl